



Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

Am Mittwoch, 09.04.2025, 17:00 Uhr, findet im Rathaus Schwetzingen, Hebelstraße 1, großer Sitzungssaal, eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt, zu der wir hiermit einladen.

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Bürgerfragestunde
3. Sanierungsgebiet Herzogstraße-Schlossplatz: Durchgang Mannheimer Straße 24
4. Bebauungspläne
 - 4.1. Bebauungsplan Nr. 98 "Schwetzinger Höfe"
hier: Beschluss über die Abwägungsvorschläge der Beteiligungen nach § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB und Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB
 - 4.2. Änderungsbeschluss: Bebauungsplan Nr. 57/2 "Bereich Bismarckplatz", 2. Änderung
 - 4.3. Veränderungssperre: Bebauungsplan Nr. 57/2 "Bereich Bismarckplatz", 2. Änderung
5. 5. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes High-Speed-Netz Rhein-Neckar
6. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
7. Öffentliche Bekanntgaben / Anfragen

Schwetzingen, den 01.04.2025

Matthias Steffan, Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 19.03.2025

- öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 09.04.2025

- öffentlich -

Sanierungsgebiet Herzogstraße-Schlossplatz: Durchgang Mannheimer Straße 24

Beschlussvorschlag:

1. Der Gestattungsvertrag zwischen der Schwetzingener Wohnbaugesellschaft GmbH & Co. KG Eigentümerin und der Stadt Schwetzingen zur Durchführung von Ordnungs- und Abbruchfolgebemaßnahmen (Schaffung einer Wegeverbindung zwischen dem Quartiersplatz Herzogstraße und der Fußgängerzone) auf dem Flurstück Nr. 277 im Sanierungsgebiet Herzogstraße – Schlossplatz wird genehmigt.
2. Die Stadtverwaltung Schwetzingen wird mit der weiteren Umsetzung (Planung, Ausschreibung, Vergabe) beauftragt
3. Der Zeitplan für die Maßnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterungen:

Die städtebauliche Sanierungsmaßnahme Herzogstraße/Schlossplatz basiert auf der vom Gemeinderat am 17.12.2009 beschlossenen förmlichen Festsetzung des Sanierungsgebietes „Herzogstraße/Schlossplatz“. Das Gebiet wird nach den Kriterien des BauGB (§§ 153 ff BauGB) umfassend städtebaulich saniert. Nach den Vorarbeiten der letzten Jahre konzentrieren sich wesentliche Teil der Umsetzung der Maßnahmen auf die Jahre 2025 – 2027.

Zur Vorbereitung der Maßnahme hat die Stadt eine statische Prüfung der Bausubstanz, eine vermessungstechnische Bestandsaufnahme sowie die Planungsleistungen gemäß HOAI durch Herrn Gomez von A.G.S. Architekten in Brühl beauftragt.

1. Gestattungsvertrag zwischen der Schwetzingener Wohnbaugesellschaft SWG und der Stadt

Die letzte Aktualisierung des Zielplans –Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme Entwicklung Bereich Capitol mit weiterer Präzisierung der Sanierungsziele für das Sanierungsgebiet Herzogstraße/Schlossplatz - wurde am 19.04.2023 vom Gemeinderat beschlossen.

Neben dem Erhalt der denkmalgeschützten Gebäude Capitol und Scheune sowie der Schaffung eines Quartiersplatz mit dem Neubau eines Platzhaus ist die fußläufige Verbindung (Passage) zwischen dem künftigen Quartiersplatz und der Fußgängerzone ein wesentliches Element der städtebaulichen Zielsetzungen für diesen Teil des Sanierungsgebietes.

Die Passage läuft über das Grundstück Flst.Nr. 277 durch das Erdgeschoss des Bestandshauses Mannheimer Straße 24, das am 21.06.2022 von der Stadt in das Eigentum der SWG übertragen wurde. SWG und Stadt schließen dazu einen Gestattungsvertrag, der der Stadt die Rechte für die Durchführung der Maßnahmen einräumt, aber ihr gleichzeitig auch die anfallenden Kosten und Risiken überträgt.

Wesentliche Elemente des Vertrags sind

1. Gestattung der Durchführung von Ordnungs- und Abbruchfolgebmaßnahmen: Dazu gehören alle erforderlichen Maßnahmen im Bereich des Erdgeschosses und des Weges, aber auch die Verlegung des Eingangs zur oberen Wohnung.
2. Haftung während und nach Herstellung der Wegeverbindung: Die Stadt trägt insbesondere die Unterhaltungslast und Verkehrssicherungspflicht für die Wegeverbindung und haftet für etwaige Schäden am Gebäude.
3. Gestattung der späteren dauerhaften Widmung für den öffentlichen Verkehr.
4. Dienstbarkeitsbestellung: Für das Wegerecht wird zugunsten der Stadt eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch bestellt.
5. Kostentragung: Die Stadt trägt die Kosten der Freilegung und Herstellung der Wegeverbindung.
6. Verhältnis zu den Mietern: Die SWG ist zuständig für die Regelung der Verhältnisse und etwaiger Rechtsfolgen infolge der Ordnungsmaßnahme mit Ihren Mietern.

2. Sanierungsförderung und Kosten

Die Kosten der Freilegung einschl. der baukonstruktiv erforderlichen Abbruchfolgebmaßnahmen am Gebäude werden sanierungsrechtlich als Ordnungsmaßnahmen anerkannt. Dies bedeutet, dass die anfallenden, förderfähigen Kosten grundsätzlich zu 60% aus Sanierungsmitteln bezuschusst werden. 40 % sind als Eigenanteil durch die Stadt zu tragen.

Im Rahmen der bisherigen Kostenplanung (s. auch Vorstellung im TA / GR am 04.12.2024, Drucksache 2930/2024) wurde von Kosten in der noch nicht bestätigten Größenordnung von ca. 440 TEUR ausgegangen. Näheres ergibt sich erst im Zuge der weiteren Detailplanungen, insbesondere nach der statischen Beurteilung, die auch noch im TA / GR vorgestellt werden.

Auf Antrag der Stadt Schwetzingen wurde vom Land 2024 eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums bis zum 30.04.2026 genehmigt.

3. Zeitplan für das weitere Vorgehen

In Absprache mit der SWG soll das Vorhaben wie folgt umgesetzt werden

- Ausführungs- und Genehmigungsplanung inkl. Statik bis 05-2025
- Ausschreibung und Vergabe bis 06/07-2025 (Beschluss Gemeinderat), parallel dazu Baugenehmigung
- Auszug der Mieter bis 09-2025 (Gewerbeinheit und Wohnung)
- Baubeginn ca. 10-2025
- Fertigstellung Q 2-2026.

5. Finanzielles:

Die Maßnahme läuft über Kostenstelle 751100202100/ 78730000 und ist im Haushaltsplan 2025 enthalten.

Anlagen:

Anlage 1: Zielplan 2023

Anlage 2: Entwurf Gestattungsvertrag

Oberbürgermeister:

Bürgermeisterin:

Amtsleiter*in:

Sachbearbeiter*in:

Kämmerei:

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 09.04.2025

- öffentlich -

Vorberaten in der Sitzung des Technischen Ausschuss am 12.02.2025

Bebauungsplan Nr. 98 "Schwetzinger Höfe"

hier: Beschluss über die Abwägungsvorschläge der Beteiligungen nach § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB und Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der Beteiligung abgegebenen Stellungnahmen (Synopse vom 21.10.2024, **Anlage 1**) werden behandelt. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die zum Entwurf des Bebauungsplanes abgegebenen Stellungnahmen zur Kenntnis genommen und der vorgesehenen Behandlung nach dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung nach Anlage 1 zugestimmt.
2. Die Stadt Schwetzingen beschließt den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 98 „Schwetzinger Höfe“ bestehend aus zeichnerischen Festsetzungen, schriftlichen Festsetzungen einschließlich Begründung und Örtlichen Bauvorschriften einschließlich der Begründung, jeweils in der Fassung vom 12.02.2025, nach §10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 4 GemO als Satzung.
3. Der Beschluss über die Satzung des Bebauungsplans Nr. 98 „Schwetzinger Höfe“ ist nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntzumachen, sobald eine Genehmigung des Bebauungsplanes durch das Regierungspräsidium Karlsruhe nach § 10 Abs. 2 S. 1 BauGB nicht mehr erforderlich ist.

Erläuterungen:

Zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung hat der Gemeinderat die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 98 „Schwetzinger Höfe“ in seiner Sitzung am 29.09.2021 beschlossen. Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren aufgestellt und unterliegt einer förmlichen Umweltprüfung. Im Parallelverfahren wird auf Veranlassung der Stadt Schwetzingen der Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim geändert, so dass der Bebauungsplan Nr. 98 „Schwetzinger Höfe“ aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist. Das Offenlageverfahren des Flächennutzungsplanes ist abgeschlossen, dieser ist aber vom Regierungspräsidium Karlsruhe noch nicht genehmigt und in seiner Änderungsfassung noch nicht in Kraft getreten. Der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans soll in der Sitzung des Nachbarschaftsverbandes zum 14.02.2025 gefasst werden. Um nicht unnötig ein Genehmigungserfordernis für den Bebauungsplan Nr. 98 „Schwetzinger Höfe“ auszulösen, soll der Bebauungsplan erst unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung der Änderungsfassung des Flächennutzungsplans Heidelberg-Mannheim bzw. dessen Inkraftsetzung für das hier relevante Gebiet in Kraft gesetzt werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurde vom 11.10.2021 bis einschließlich 12.11.2021 durchgeführt.

Im Rahmen einer Synopse wurden die eingegangenen Stellungnahmen zusammengefasst und Vorschläge für die Abwägung gemacht. Die Ergebnisse wurden in Plan und Text des Bebauungsplanentwurfes eingearbeitet.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanentwurf fand vom 13.05.2024 bis einschließlich 21.06.2024 statt.

Im Rahmen einer dieser Beschlussvorlage beigefügten Synopse wurden die eingegangenen Stellungnahmen zusammengefasst und Vorschläge für die Abwägung gemacht. Es gab keine entwurfsrelevanten Änderungen an Plan und Textteil.

Mit dem Entwurf des Bebauungsplans werden folgende Ziele verfolgt:

- Die Stadt Schwetzingen strebt die nachhaltige Wiedernutzbarmachung der ehemals gewerblich genutzten Flächen des zentral gelegenen „Pfaudler-Areals“ an. Das Konversionsgelände wird seit 2017 nicht mehr genutzt und soll als Urbanes Stadtquartier entwickelt werden. Dies entspricht den städtebaulichen Zielen der Stadt Schwetzingen zur Innenentwicklung.
- Das Plangebiet eignet sich für die kernstadtnahe Unterbringung von Wohnen sowie von Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören.
- Die Eppe Projekt Kurpfalz GmbH hat das ca. 6,9 ha große Grundstück erworben und plant auf der Grundlage eines 2019 erarbeiteten und seitdem fortgeschriebenen Masterplans die Neuentwicklung eines nachhaltigen Stadtquartiers unter dem Titel „Schwetzingen Höfe“.
- Leitlinien für die städtebaulich-architektonische Gestaltung und Anmutung im zukünftigen Quartier enthält auch das zum Bebauungsplan im Hinweisteil zugehörige Quartiershandbuch.
- Der Entwurf greift die städtebauliche Konzeption des Masterplans auf und gliedert das Plangebiet in mehrere Baufelder sowie weitere in den Blockinnenbereichen positionierte Grün- und Freiflächen. Die im Blockinnenbereich positionierten Freiflächen bilden das Gegenstück für die gewünschte hohe bauliche Ausnutzung. Gleichzeitig stellt dieser Bereich notwendige wenig lärmbeaufschlagte Freiraumflächen für die Bewohner/Nutzer des Quartiers zur Verfügung. Dies dient dem Ausgleich der aus Schallschutzgründen notwendigen Einschränkungen der Grundstücksnutzung. Insbesondere die Außenfassenden zur benachbarten Bahnlinie, zum benachbarten Gewerbegebiet und zur Scheffelstraße sind starkem Verkehrslärm bzw. Gewerbelärm ausgesetzt.
- Notwendige Stellplätze sollen in Tiefgaragen und einer Quartiersgarage untergebracht werden.
- Auch ist eine interne verkehrliche Erschließung konzipiert, die nach Osten hin an die Scheffelstraße anbindet und nach Westen hin die Möglichkeit einer bahnquerenden Fuß- und Radwegeverbindung vorbereitet.

Im Rahmen der Bearbeitung des Bebauungsplans wurde die schwierige schalltechnische Situation durch eine intensive Untersuchung begutachtet. Dieses Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die vorgesehene Planung durch umfangreiche aktive und vor allem passive Schallschutzmaßnahmen umsetzbar ist. Die entsprechenden Maßnahmen wurden im Bebauungsplan festgesetzt. Aufgrund der erforderlichen Maßnahmen zur Lärminderung sind insbesondere in den Gebäuden entlang der Verkehrswege und des Gewerbegebiets bauliche Einschränkungen für die Wohnnutzung erforderlich. Einzelheiten ergeben sich aus der schalltechnischen der Schallimmissionsprognose. In den Schwetzingen Höfen gilt weit überwiegend das Prinzip des passiven Schallschutzes, d.h. der Schallschutz wird an und durch die Gebäude sowie durch geeignete Grundrisse und Schallschutzmaßnahmen hergestellt.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind dem beigefügten Lageplan vom 12.02.2025 zu entnehmen.

Der Bebauungsplan umfasst mit einer Gesamtfläche von rund 69.350 m² ganz oder anteilig die im Folgenden gelisteten Einzelparzellen in der Gemarkung Schwetzingen, Flur

750, 750/1, 750/2, 750/3, 750/4, 750/5, 750/6, 750/7, 750/8, 750/9, 750/11, 750/12, 750/13, 750/14, 1044, 1045, 1046, 1046/2, 1046/3, 1046/4, 1046/5, 1046/6 und 1046/7.

In dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg – Mannheim von 2006, Gesamtfortschreibung 2020 ist das Gebiet als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 98 „Schwetzinger-Höfe“ ist demzufolge nicht aus dem FNP entwickelt. Daher wird parallel zum Bebauungsplan in räumlich entsprechender Größe die Teiländerung des Flächennutzungsplans beim zuständigen Planungsträger angestoßen und durchgeführt werden.

Der Bebauungsplan wird auf den 12.02.2025 datiert. Zu der Fassung der Offenlage, vom 21.03.2024, haben sich jedoch keine Änderungen an den planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften ergeben. Lediglich die Hinweise wurden nach Abwägung der Stellungnahmen ergänzt, so wie die redaktionelle Änderung des Umweltberichtes und die Ergänzung einer Stellungnahme zur Verkehrsuntersuchung des Bauvorhabens.

Die durch das Planvorhaben betroffenen naturschutzfachlichen Belange sowie sonstige Umweltgesichtspunkte wurden im Vorfeld der Planung initial ermittelt. Es liegen folgende Begutachtungen/Fachplanungen zur Bauleitplanung vor:

1. Umweltbericht und Grünordnungsplan inkl. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung, Bioplan, Heideberg, in der Fassung vom 01.03.2024, redaktionell ergänzt am 12.09.2024
2. Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung, Bioplan, Heidelberg. In der Fassung vom 13.11.2018
3. Aktualisiertes artenschutzrechtliches Maßnahmenkonzept, Bioplan, Heideberg, in der Fassung vom 01.03.2024
4. Verkehrsuntersuchung, BS-Ingenieure, Ludwigsburg, in der Fassung vom Juni 2023
5. Stellungnahme Verkehrsuntersuchung Bauvorhaben „Schwetzinger Höfe“ in der Stadt Schwetzingen, BS-Ingenieure, Ludwigsburg, in der Fassung vom 17.09.2024
6. Schallimmissionsprognose, Kurz + Fischer, Winnenden in der Fassung vom 01.03.2024
7. Prognose der zu erwartenden Erschütterungen und des Sekundärluftschalls in den geplanten Mehrfamilienhäusern, Kurz + Fischer, Winnenden in der Fassung vom 15.10.2019
8. Abschlussbericht Altstandort Pfaudler-Areal - Beweissicherung BA1 -, Töniges GmbH, Sinsheim, in der Fassung vom 05.11.2021
9. Gutachterliche Stellungnahme 01 - Beweissicherung BA1 - hier: Baugrubensohle Labor- und TB-Gebäude, Töniges GmbH, Sinsheim, in der Fassung vom 08.06.2021
10. Gutachterliche Stellungnahme 02 - Beweissicherung BA1 - hier: Untersuchungen am Brandschutt, Töniges GmbH, Sinsheim, in der Fassung vom 08.06.2021
11. Bescheinigung „Baugrund frei von Belastungen, Töniges GmbH, Sinsheim, in der Fassung von 04.04.2022
12. Gutachten Altstandort Pfaudler-Areal - Detailuntersuchung -, Töniges GmbH, Sinsheim, in der Fassung vom 07.09.2021
13. Untersuchungskonzept aktualisiert Altstandort Pfaudler-Areal - Detailuntersuchung -, Töniges GmbH, Sinsheim, in der Fassung vom 08.06.2021
14. Gutachten Altstandort Pfaudler-Areal; BV Kindermuseum - Bodenluftuntersuchung -, Töniges GmbH, Sinsheim, in der Fassung vom 14.06.2021
15. Gutachterliche Stellungnahme - Orientierende Untersuchung abgesiebt Material - Töniges GmbH, Sinsheim, in der Fassung vom 24.08.2021
16. Gutachterliche Stellungnahme Tank - Orientierende Untersuchung abgesiebt Material - Töniges GmbH, Sinsheim, in der Fassung vom 25.08.2021
17. Gutachterliche Stellungnahme - Fachtechnische Begleitung eines Tankausbaus mit Beweissicherung und abfalltechnischer Untersuchung am kontaminierten Aushubmaterial - Töniges GmbH, Sinsheim, in der Fassung vom 28.10.2021
18. Gutachterliche Stellungnahme – Nachbeprobungen diverser Haufwerke - Töniges GmbH, Sinsheim, in der Fassung vom 30.06.2020

19. Vermerk / Schacht mit Heizöl-/Diesel, Töniges GmbH, Sinsheim, in der Fassung von 26.05.2021
20. Schurfbeprobung / Aushub- und Entsorgungskonzept - Rückbau der Bodenplatte und der Kranbahnfundamente - Ölschaden und Produktionsrückstände, Töniges GmbH, Sinsheim, in der Fassung von 04.04.2022
21. Gutachterliche Stellungnahme 01 - Aushubbereich im Bauabschnitt 7 (BA7) - Abfalltechnische Untersuchungen -, Töniges GmbH, Sinsheim, in der Fassung von 04.03.2022
22. Gutachterliche Stellungnahme 02 - Aushubbereich im Bauabschnitt 3 (BA3) - Abfalltechnische Untersuchungen --, Töniges GmbH, Sinsheim, in der Fassung von 04.03.2022
23. Gutachterliche Stellungnahme 03 - Aushubbereich im Bauabschnitt 2 (BA2) - Abfalltechnische Untersuchungen --, Töniges GmbH, Sinsheim, in der Fassung von 07.03.2022
24. Gutachterliche Stellungnahme 04 - Aushubbereich im Bauabschnitt 5 (BA5) - Abfalltechnische Untersuchungen --, Töniges GmbH, Sinsheim, in der Fassung von 07.03.2022
25. Gutachterliche Stellungnahme 05 - Produktionsrückstände / BA2 - Abfalltechnische Untersuchungen -, Töniges GmbH, Sinsheim, in der Fassung von 09.03.2022
26. Gutachterliche Stellungnahme 06 - MKW-Schaden im Aushubbereich von BA2 - Abfalltechnische Untersuchungen -, Töniges GmbH, Sinsheim, in der Fassung von 09.03.2022
27. Gutachterliche Stellungnahme 07 - MKW-Schaden im Aushubbereich von BA2 - Abfalltechnische Untersuchungen am Bodenaushub -, Töniges GmbH, Sinsheim, in der Fassung von 19.04.2022
28. Gutachterliche Stellungnahme 08-01 - Tank Ost im Aushubbereich von BA7 - Beweissicherung nach Tankausbau -, Töniges GmbH, Sinsheim, in der Fassung von 18.11.2022
29. Gutachterliche Stellungnahme 08 - Heizöl-Schaden im Aushubbereich von BA7 - Abfalltechnische Untersuchungen -, Töniges GmbH, Sinsheim, in der Fassung von 30.09.2022
30. Gutachterliche Stellungnahme 09 - Baumreihe entlang der Südtangente - Umwelttechnische Untersuchung mit Schürfgruben -, Töniges GmbH, Sinsheim, in der Fassung von 17.11.2022
31. Gutachterliche Stellungnahme 10 - BA 2 / Beweissicherung Alte Rohbauhalle - Umwelttechnische Untersuchungen -, Töniges GmbH, Sinsheim, in der Fassung von 17.11.2022
32. Gutachterliche Stellungnahme 11 - BA 2 / Platz zwischen „Alte Rohbauhalle“ und „Farb- und Lösemittelager“ – Beweissicherung -, Töniges GmbH, Sinsheim, in der Fassung von 08.12.2022
33. Gutachterliche Stellungnahme 12 - BA 2 / Platz südlich „Farb- und Lösemittelager“ – Beweissicherung -, Töniges GmbH, Sinsheim, in der Fassung von 21.12.2022
34. Gutachterliche Stellungnahme 13 – KVF 7 / Schlamm aus dem Absetzbecken – Abfalltechnische Untersuchung -, Töniges GmbH, Sinsheim, in der Fassung von 20.03.2023
35. Gutachterliche Stellungnahme 14 – Zufahrt zu BA1 mit Teilfläche BA2 / KVF 7 – Beweissicherung -, Töniges GmbH, Sinsheim, in der Fassung von 27.03.2023
36. Gutachterliche Stellungnahme 15 – Kontaminationsverdachtsfläche KVF 6: Heizöltank – Beweissicherung nach Rückbau des Tankbeckens -, Töniges GmbH, Sinsheim, in der Fassung von 27.03.2023
37. Gutachterliche Stellungnahme 16 – BA3 – Beweissicherung -, Töniges GmbH, Sinsheim, in der Fassung von 12.07.2023
38. Gutachterliche Stellungnahme 17 – BA5 – Beweissicherung -, Töniges GmbH, Sinsheim, in der Fassung von 12.07.2023
39. Gutachterliche Stellungnahme 18 – BA2 Ost – Beweissicherung -, Töniges GmbH, Sinsheim, in der Fassung von 31.07.2023
40. Zwischenbericht Altstandort Pfaudler-Areal – Monitoring 01/2022 -, Töniges GmbH, Sinsheim, in der Fassung vom 08.06.2022
41. Zwischenbericht Altstandort Pfaudler-Areal – Monitoring 02/2022 -, Töniges GmbH, Sinsheim, in der Fassung vom 06.12.2022

42. Zwischenbericht Altstandort Pfaudler-Areal – Monitoring 01/2023 -, Töniges GmbH, Sinsheim, in der Fassung vom 27.03.2023
43. Risikobewertung für Areal Pfaudler Werke, Re2area GmbH, Heidelberg, in der Fassung vom 26.08.2016
44. Ingenieurgeologisches Gutachten, Töniges GmbH, Sinsheim, in der Fassung vom 17.08.2020
45. Lokalklimatische Stellungnahme, Lohmeyer, Karlsruhe, in der Fassung vom 08.08.2022
46. Konzept zur Regenwasserbewirtschaftung, Ingenieurbüro für Tiefbau Manfred Dzengel, Lustadt, in der Fassung vom 03.11.2023
47. Freiflächenplan, Stadtlandschaft, Göttingen, in der Fassung vom 15.02.2024

Der Bebauungsplan enthält mit diesem Hintergrund u.a. bauplanungsrechtliche Festsetzungen wie folgt:

- Art der baulichen Nutzung (Ausweisung als Urbanes Gebiet (MU) gem. § 9 BauGB i.V.m. § 6a BauNVO) unter Berücksichtigung des Einzelhandelskonzepts der Stadt
- Maß der baulichen Nutzung
- Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen
- Flächen für Garagen, Stellplätze, Tiefgaragen und Nebenanlagen
- Grünflächen
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (inkl. Dachbegrünung und Tiefgaragenbegrünung)
- Festsetzung von Maßnahmen zum passiven Schallschutz
- Sonstige Festsetzungen

sowie bauordnungsrechtliche Festsetzungen und Hinweise.

Der Bebauungsplan wird begleitet durch einen städtebaulichen Vertrag, mit der Aufgabe die Funktionsfähigkeit der planerischen Regelungen sicherzustellen und Maßnahmen zur Konfliktbewältigung und Regelungen zur Kostentragung vorzusehen. Dazu gehört vor allem die Aufgabenstellung, den Schallschutz für das Plangebiet sicherzustellen und zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände beizutragen. Ferner hat der städtebauliche Vertrag die Aufgabenstellung für die Stadt Schwetzingen wichtige Fragestellungen aus Anlass der Baugebietsentwicklung abzudecken. Dies betrifft die Sicherstellung der Erschließung durch den Grundstückseigentümer, die Vereinbarung von Flächenübertragungen auf die Stadt, die Vereinbarung von Maßnahmen zur Sicherstellung des Klima- und Artenschutzes, die Vereinbarung von Maßnahmen zur Gewährleistung preiswerten Wohnens, sowie die Sicherstellung der Kostentragung für Infrastrukturfolgekosten. Gleichzeitig sichert der städtebauliche Vertrag ausreichend Parkfläche für den ruhenden Verkehr im Quartier, der zur Reduzierung der Verkehrsströme in einer Quartiersgarage unterzubringen ist. Ferner sichert der städtebauliche Vertrag die Einhaltung von gestalterischen Vorgaben ab, um die Vorgaben des Gemeinderats zur architektonischen Handschrift des Quartiers zu erfüllen. Die Einzelheiten sind dem städtebaulichen Vertrag zu entnehmen, der aufgrund der Beschlussfassung des Gemeinderates vom 17.04.2024 bereits notariell beurkundet ist. Insoweit wird auf die Gemeinderatsdrucksache Nr. 2836/2024 verwiesen. Sämtliche für die Abwägung des Bebauungsplanes notwendigen Regelungen, des städtebaulichen Vertrags insbesondere auch zur Konfliktbewältigung sind in der Bebauungsplanbegründung wiedergegeben.

Finanzielles:

Die Kosten für die Aufstellung des Bebauungsplanes und die damit verbundenen Kosten für das Verfahren trägt der Vorhabenträger.

Die Anlagen wurden bereits am 12.02.2025 zur Sitzung des Technischen Ausschusses versendet.

Anlagen:

Anlage 1: Abwägungstabelle

Anlage 2: Satzungen über den Bebauungsplan Nr. 98 „Schwetzinger Höfe“ und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan inkl. Planzeichnung, Textfestsetzungen und Begründung

Oberbürgermeister: Bürgermeisterin: Amtsleiter*in: Sachbearbeiter*in: Kämmerei:

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 19.03.2025

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 09.04.2025

- öffentlich -

Änderungsbeschluss: Bebauungsplan Nr. 57/2 "Bereich Bismarckplatz", 2. Änderung

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 9 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) die Einleitung des Verfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 57/1 „Bereich Bismarckplatz“, 1. Änderung im beschleunigten Verfahren.
2. Im beschleunigten Verfahren wird von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt. Ein Umweltbericht nach § 2 a BauGB wird nicht erstellt. Auf die Angabe, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie eine zusammenfassende Erklärung nach § 10 a BauGB wird verzichtet.
3. Der Beschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB ist ortsüblich bekanntzumachen.

Erläuterungen:

1. Anlass und Zielsetzung der Bebauungsplanänderung

Der Bebauungsplan Nr. 57 „Bereich Bismarckplatz“ wurde zuletzt mit der 1. Änderung am 16.06.2005 angepasst. Seither hat sich das städtebauliche Umfeld verändert, sodass eine erneute Anpassung erforderlich ist. Der Bismarckplatz stellt eine Schlüssellage im Stadtgefüge Schwetzingens dar. Er fungiert als verlängerter Stadteingang und bildet zugleich eine Schnittstelle zwischen der gewachsenen Innenstadt und den angrenzenden Wohn- und Gewerbebereichen. Vor diesem Hintergrund besteht die Notwendigkeit, die bauliche Struktur, die Nutzungsarten sowie die verkehrlichen Gegebenheiten an aktuelle städtebauliche Anforderungen anzupassen.

Ein wesentliches Ziel der 2. Änderung ist es, die bauliche Dominanz der Gebäude in diesem Bereich städtebaulich neu zu definieren, um eine klare städtebauliche Fassung des Platzes und seiner Umgebung zu erreichen. Dabei ist insbesondere die Erhöhung der städtebaulichen Qualität durch eine gezielte gestalterische Aufwertung von zentraler Bedeutung. Die derzeit vorhandenen Strukturen entsprechen in ihrer Maßstäblichkeit und Funktion nicht mehr den Anforderungen an eine moderne Stadtentwicklung.

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplans sollen daher Rahmenbedingungen geschaffen

werden, um eine zukunftsorientierte städtebauliche Entwicklung zu ermöglichen. Dies umfasst sowohl Anpassungen in der Gebäudekubatur als auch eine klare Definition der zulässigen Nutzungen. Dabei spielt die verkehrliche Erschließung eine ebenso zentrale Rolle wie die Schaffung attraktiver Aufenthaltsräume.

2. Städtebauliche und verkehrliche Notwendigkeit der Änderung

Der Bismarckplatz befindet sich an einer verkehrlich exponierten Lage, die sich sowohl auf die Gestaltung der Gebäude als auch auf deren Nutzung auswirkt. Die verkehrliche Anbindung ist aufgrund der Schnittstellenfunktion zwischen Hauptverkehrsachsen und innerstädtischen Erschließungswegen ein bedeutendes Planungsmerkmal. Der Platz wird heute sowohl vom motorisierten Verkehr als auch von Fuß- und Radverkehr frequentiert. Die vorhandene Struktur lässt jedoch keine eindeutige Gliederung und Priorisierung der Verkehrsströme zu.

Im Zuge der Bebauungsplanänderung sollen daher insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- **Neuordnung der baulichen Struktur:** Durch eine klare städtebauliche Fassung soll die städtebauliche Dominanz des Quartiers gestärkt werden.
- **Definition neuer Nutzungsarten:** Die bisherige Nutzung des Gebietes soll hinsichtlich der Mischung aus Wohnen, Arbeiten und Dienstleistungen überprüft und neu geordnet werden.
- **Verbesserung der Verkehrssituation:** Durch gezielte Anpassungen sollen verkehrliche Konfliktpunkte entschärft und eine bessere Vernetzung mit den bestehenden Mobilitätsangeboten sichergestellt werden.
- **Gestalterische Aufwertung des Stadteingangs:** Die derzeitige Planung entspricht nicht mehr den Anforderungen an eine hochwertige, funktionale und repräsentative Gestaltung. Die Gebäudehöhen, Fassadenstruktur und die Einbindung in das Stadtbild sollen daher gezielt überarbeitet werden.

Durch diese Maßnahmen wird eine langfristige städtebauliche Aufwertung angestrebt, die den Standort Bismarckplatz nicht nur als prägendes Entrée in die Stadt, sondern auch als attraktiven Aufenthalts- und Nutzungsraum definiert.

Im Zuge der Bebauungsplanänderung sollen insbesondere folgende Festsetzungen geändert werden:

- **Festlegung der First- und Traufhöhen:** Die First- und Traufhöhen sollen einheitlich entsprechend der Gestaltungssatzung Schwetzingen festgesetzt werden, um eine ruhigere Straßenfront zu sichern. Diese Maßnahme zielt darauf ab, den Stadteingang gestalterisch aufzuwerten und eine klare städtebauliche Kante bei einheitlicher Formensprache zu entwickeln.
- **Entfall der Ausnahmen von Baulinien entlang der Karlsruher Straße:** Um eine einheitliche und klare städtebauliche Fassung entlang der Karlsruher Straße zu gewährleisten, wird die Möglichkeit, von den Baulinien abzuweichen, gestrichen. Durch diese Regelung soll eine stringente und klare Kante im Städtebau erzeugt werden, die dem Straßenraum eine stärkere räumliche Wirkung und gestalterische Ordnung verleiht. Der Verlauf der Baulinien ist bei Kenntnis der benötigten Verkehrsflächen für Fahrradverkehr und motorisierten Verkehr neu zu bestimmen.

Die öffentlichen Verkehrsflächen sind zugunsten der verbesserten Integration des Fahrradverkehrs zu verbreitern. Die Maßnahme zielt darauf ab, Angsträume zu vermeiden und den stark befahrenen Verkehrsweg fahrradfreundlicher zu machen.

- **Ausschluss bestimmter Nutzungen gemäß § 6 Abs. 3 BauNVO:** Um die angestrebte städtebauliche Qualität und die gewünschte Nutzungsvielfalt sicherzustellen, wird der Ausschluss folgender Nutzungen vorgeschlagen:
 - Vergnügungsstätten
 - Beherbergungsbetriebe
 - Gartenbau
 - Tankstellen

Durch diese Festsetzungen soll verhindert werden, dass Nutzungen entstehen, die die angestrebte hochwertige Nutzungsmischung aus Wohnen, Arbeiten und Dienstleistungen beeinträchtigen könnten.

- **Klimaökologische Betrachtung und Gestaltung der Fassaden:** Zur Verbesserung des städtischen Mikroklimas und zur Förderung nachhaltiger Bauweisen wird die Einführung klimaökologischer Elemente vorgeschlagen. Dazu soll die Festsetzung der abweichenden Bauweise aufgehoben werden, um die Möglichkeit der Durchlüftung und die Möglichkeit eines direkten Zuganges zum Leimbach zwischen den Gebäuden zu schaffen. Insbesondere sollen entlang der Zähringer Straße begrünte Fassaden festgesetzt werden. Diese Maßnahme dient der Reduktion von Wärmeinseln, der Verbesserung der Luftqualität und der ästhetischen Aufwertung des Quartiers. Darüber hinaus wird geprüft, ob weitere Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung, wie die Verwendung reflektierender Materialien und die Entsiegelung von Flächen, sinnvoll in den Bebauungsplan integriert werden können.
- **Verkehrliche Maßnahmen und Stellplatzregelungen:** Die Verkehrsführung im Bereich des Bismarckplatzes soll optimiert und gezielt angepasst werden, um verkehrliche Konfliktpunkte zu entschärfen. Hierzu gehört die Konkretisierung von Straßenachsen und Zufahrten sowie die Anordnung von Stellplätzen. Ziel ist es, die Erreichbarkeit zu verbessern und zusätzliche Aufenthaltsflächen zu schaffen. Flächen für Fahrradverkehr sollen in verbesserter Form entlang des Leimbaches und entlang der Hauptverkehrsachsen bereitgestellt werden.
- **Gestaltungsvorgaben zur Fassadengestaltung und Begrünung:** Die Festsetzung von Vorgaben zu Fassadenmaterialien, Farbgebung und Begrünung soll die gestalterische Qualität des Stadteingangs erhöhen. Besondere Aufmerksamkeit soll dabei auf die Einbindung der Gebäude in das Stadtbild und die Schaffung eines attraktiven Straßenraums gelegt werden.

3. Planungsrechtliche Rahmenbedingungen und Verfahrensschritte

Die Änderung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB, da es sich um eine Nachverdichtung im Innenbereich handelt. Eine Umweltprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die nächsten Schritte im Planungsverfahren umfassen:

- Die Erarbeitung eines Bebauungsplanentwurfs, der die städtebaulichen und verkehrlichen Zielsetzungen konkretisiert.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange, um eine möglichst breite Akzeptanz der geplanten Maßnahmen zu gewährleisten.
- Die Einholung von Fachgutachten, insbesondere im Bereich Verkehrsanbindung, Lärm- und Klimaschutz, um die Planung auf eine solide fachliche Grundlage zu stellen.
- Die Erarbeitung von Gestaltungsvorgaben zur Sicherstellung eines hochwertigen, auf das Stadtbild abgestimmten Erscheinungsbildes.

4. Fazit und weiteres Vorgehen

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplans „Bereich Bismarckplatz“ wird eine zukunftsgerichtete städtebauliche Weiterentwicklung dieses wichtigen Stadtbereichs angestrebt. Die Anpassungen werden dazu beitragen, den Eingangsbereich der Stadt aufzuwerten, verkehrliche Konflikte zu entschärfen und eine moderne, funktionale und architektonisch ansprechende Nutzung des Quartiers zu ermöglichen.

Durch die klare städtebauliche Definition der Gebäude, die Neuausrichtung der Nutzungen und die Optimierung der verkehrlichen Anbindung wird sich der Standort nachhaltig weiterentwickeln und eine zentrale Funktion im Stadtbild Schwetzingens einnehmen.

Finanzielles:

Die Stadt Schwetzingen trägt als Vorhabenträgerin die gesamten Projektkosten. Das Projekt wird im Haushalt über Kostenstelle HH 51100001/44310000/44310001 finanziert.

Anlagen:

Anlage 1 - Übersichtsplan

Anlage 2 - Abgrenzung Bebauungsplan Nr. 57/2 „Bereich Bismarckplatz“, 2. Änderung

Anlage 3 - Antrag Fraktion der Grünen

Oberbürgermeister: Bürgermeisterin: Amtsleiter*in: Sachbearbeiter*in: Kämmerei:

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 19.03.2025

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 09.04.2025

- öffentlich -

Veränderungssperre: Bebauungsplan Nr. 57/2 "Bereich Bismarckplatz", 2. Änderung

Beschlussvorschlag:

1. Zur Sicherung der nachfolgend genannten städtebaulichen Ziele wird für den Planbereich des Bebauungsplan Nr. 57/2 „Bereich Bismarckplatz“, 2. Änderung nach §§ 14. Abs. 2, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 BauGB eine Veränderungssperre gem. dem als Anlage 1 beigefügten Satzungsentwurf, als Satzung beschlossen.
2. Die Veränderungssperre gilt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 57/2 „Bereich Bismarckplatz“, 2. Änderung und ergibt sich aus dem als Anlage 2 beigefügtem Lageplan.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Veränderungssperre auszufertigen und ortsüblich bekannt zu machen.

Mit der Bebauungsplanung werden im Wesentlichen folgende stadtplanerische Ziele verfolgt:

- **First- und Traufhöhen:** Einheitliche Festlegung gemäß Gestaltungssatzung zur Aufwertung des Stadteingangs und Entwicklung einer klaren städtebaulichen Kante.
- **Baulinien entlang der Karlsruher Straße:** Streichung der Ausnahmen zur Sicherung einer einheitlichen und klaren städtebaulichen Fassung; Neuverlauf der Baulinien unter Berücksichtigung der Verkehrsflächen für Fahrrad- und motorisierten Verkehr.
- **Verkehrsflächen für Fahrradverkehr:** Verbreiterung zur Verbesserung der Integration des Fahrradverkehrs und zur Vermeidung von Angsträumen.
- **Ausschluss bestimmter Nutzungen (§ 6 Abs. 3 BauNVO):** Keine Vergnügungsstätten, Beherbergungsbetriebe, Gartenbau oder Tankstellen; Sicherung der hochwertigen Nutzungsmischung aus Wohnen, Arbeiten und Dienstleistungen.
- **Klimaökologische Maßnahmen:** Einführung von begrünten Fassaden entlang der Zähringer Straße zur Reduktion von Wärmeinseln, Verbesserung der Luftqualität und ästhetischen Aufwertung; Prüfung weiterer Maßnahmen wie reflektierende Materialien und Entsiegelung.
- **Bauweise:** Aufhebung der abweichenden Bauweise zur Verringerung der Länge der geplanten Baukörper mit der Zielsetzung Verbesserung Durchlüftung, Verbesserung Zugang zum Leimbach
- **Verkehrliche Maßnahmen und Stellplätze:** Optimierung der Verkehrsführung und Stellplatzanordnung am Bismarckplatz zur Verbesserung der Erreichbarkeit und

Schaffung von Aufenthaltsflächen; bessere Radverkehrsführung entlang des Leimbaches und Hauptverkehrsachsen.

- **Gestaltungsvorgaben für Fassaden:** Festsetzungen zu Materialien, Farbgebung und Begrünung zur Erhöhung der gestalterischen Qualität und besseren Einbindung in das Stadtbild.

Erläuterungen:

1. Anlass und Zielsetzung der Veränderungssperre

Der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen beschließt gemäß § 14 Abs. 1 i.V.m. § 16 Baugesetzbuch (BauGB) die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 57/2 „Bereich Bismarckplatz“, 2. Änderung.

Die Veränderungssperre dient dazu, die Planungsziele der Bebauungsplanänderung zu sichern, die eine städtebauliche Neuordnung und gestalterische Aufwertung des Bismarckplatzes vorsieht. Insbesondere soll verhindert werden, dass durch vorzeitige Bauvorhaben Fakten geschaffen werden, die die angestrebten städtebaulichen Zielsetzungen konterkarieren.

2. Geltungsbereich der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 57/2 „Bereich Bismarckplatz“, 2. Änderung. Eine genaue Abgrenzung ergibt sich aus der beigelegten Karte (Anlage 2).

3. Ziele der Veränderungssperre

- **Die Veränderungssperre verfolgt die Sicherstellung sämtlicher Zielsetzungen, wie vorstehend dargestellt.**
- **Dies sind u.a. folgende Planungsziele:** Neuordnung der baulichen Struktur: Sicherstellung einer klaren städtebaulichen Fassung durch verbindliche Festsetzungen zu Baulinien, Baugrenzen und Gebäudehöhen. Dabei wird insbesondere die Festlegung von First- und Traufhöhen gemäß der Gestaltungssatzung Schwetzingen als Mindestmaß angestrebt, wobei eine zusätzliche Geschossigkeit ermöglicht werden soll, um die städtebauliche Dominanz zu stärken.
- **Gestaltung der Gebäude:** Verhinderung von Bauvorhaben, die nicht der angestrebten gestalterischen Aufwertung des Bismarckplatzes entsprechen. Dazu gehört die Festlegung von Fassadenstrukturen und Begrünungsmaßnahmen entlang der Zähringer Straße.
- **Nutzungsausschlüsse:** Ausschluss bestimmter Nutzungen gemäß § 6 Abs. 3 BauNVO, insbesondere Vergnügungsstätten, Beherbergungsbetriebe, Gartenbau und Tankstellen, um die angestrebte hochwertige Nutzungsmischung zu sichern.
- **Klimaschutz und städtebauliche Integration:** Festlegung klimaökologischer Maßnahmen wie begrünte Fassaden und entsiegelte Flächen zur Verbesserung des Mikroklimas.
- **Verkehrliche Maßnahmen:** Sicherstellung einer klaren Verkehrsführung zur Entschärfung von Konfliktpunkten und Förderung des Radverkehrs durch verbreiterte öffentliche Verkehrsflächen entlang der Karlsruher Straße.

4. Inkrafttreten und Bekanntmachung

Die Veränderungssperre ist ortsüblich bekannt zu machen. Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Finanzielles:

Durch die Verhängung der Veränderungssperre selbst entstehen zunächst keine direkten Kosten. Diese entstehen durch die Änderung des Bebauungsplans Nr. 57/2 „Bereich Bismarckplatz“, 2. Änderung (Drucksache 2974/2025) und werden dort aufgeführt.

Anlagen:

Anlage 1 - Übersichtsplan

Anlage 2 - Geltungsbereich Veränderungssperre

Anlage 3 - Satzungsentwurf Veränderungssperre „Bereich Bismarckplatz“

Anlage 4 – Antrag Fraktion der Grünen

Oberbürgermeister: Bürgermeisterin: Amtsleiter*in: Sachbearbeiter*in: Kämmerei:

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 09.04.2025

- öffentlich -

5. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes High-Speed-Netz Rhein-Neckar

Beschlussvorschlag:

Der 5. Änderung der Verbandssatzung, für die Bearbeitung der Rechnungs- und Wirtschaftsführung, wird zugestimmt.

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, das Votum für die Stadt Schwetzingen in der Verbandsversammlung entsprechend abzugeben.

Erläuterungen:

Die Breitbandversorgung der Bürger und Unternehmen durch den Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar dient der Stärkung des Wirtschaftsstandorts Rhein-Neckar-Kreis. Der Kreistag des Rhein-Neckar-Kreises hat in seiner Sitzung am 21.10.2014 den Beitritt zum Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar beschlossen und dessen Satzung zugestimmt. Alle 54 Kommunen im Kreis sind diesem Zweckverband beigetreten. Im Rahmen der ersten Verbandsversammlung am 04.12.2014 wurde die Verbandssatzung beschlossen. Ziel des Zweckverbandes ist eine leistungs-, bedarfsgerechte und zukunftsfähige Versorgung mit schnellen Internetanschlüssen der Bürger und Unternehmen.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes High-Speed-Netz Rhein-Neckar ist gem. § 4 Abs. 3 lit. a) der Verbandssatzung zuständig über Änderungen der Verbandssatzung Beschluss zu fassen.

Änderungen der Verbandssatzung sind gem. § 21 GKZ mit einer qualifizierten Mehrheit zu beschließen, d.h. es muss die Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahlen der Verbandsmitglieder vorliegen.

Mitglieder/Stimmen derzeit 54 + 1 = 55, somit 2/3 hieraus = 37 Stimmen, unabhängig von der Anzahl der Anwesenden in der Sitzung.

Die 1. Änderung der Verbandssatzung wurde in der Verbandsversammlung vom 14.12.2017 beschlossen, hierauf folgte die 2. Änderung der Verbandssatzung am 07.12.2020, die 3. Änderung erfolgte am 19.07.21, die 4. Änderung erfolgte am 18.07.2022.

Die Bearbeitung der Rechnungs- und Wirtschaftsführung (§ 9) zieht eine weitere, nun 5. Änderung der Verbandssatzung, nach sich.

Die betreffenden Entscheidungen müssen jedoch von den jeweils zuständigen kommunalen Organen (Gemeinderat, Kreistag) in eigener Verantwortung getroffen werden.

Die Verwaltung, Rechnungs- und Wirtschaftsführung ist im Abschnitt IV der Verbandssatzung geregelt.

Gem. § 9 der Verbandssatzung gelten für die Rechnungs- und Wirtschaftsführung die Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts.

Nach der Novellierung des Eigenbetriebsgesetzes muss gem. § 12 Nr. 3 Satz 2 EigBG in der Betriebssatzung festgelegt werden, auf welcher Grundlage das Rechnungswesen des Verbandes erfolgt.

Auszug aus § 12 Nr. 3 Satz 1 und 2 EigBG:

...der Eigenbetrieb hat Bücher zu führen, in denen nach Maßgabe dieses Gesetzes und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung die Geschäftsvorfälle ersichtlich zu machen sind. In der Betriebssatzung ist festzulegen, ob die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches oder auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik erfolgen...

Die Bearbeitung des Rechnungswesens beim Zweckverband erfolgt bereits seit Gründung auf Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB).

Hierbei sind die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB), §§ 1-19 zu beachten und anzuwenden. Dies betrifft u.a. Regelungen zur Aufstellung des Erfolgsplans, Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm, Stellenübersicht, Finanzplanung, Buchführung und Kostenrechnung, Eröffnungsbilanz, Jahresabschluss, Bilanz, Erfolgs- und Liquiditätsrechnung, Lagebericht sowie der Feststellung des Jahresabschlusses.

Das Vorgehen der Verwaltung zur Bearbeitung des Rechnungswesens auf Grundlage der Vorschriften des HGB ist in der Verbandssatzung festzulegen, hierdurch wird eine weitere Satzungsänderung (zu § 9) erforderlich.

Dieses Vorgehen wurde durch den Hauptausschuss in seiner Sitzung vom 24.09.24 bestätigt und durch die Verbandsversammlung am 09.12.24 beschlossen.

Die 5. Änderung der Verbandssatzung soll in der Verbandsversammlung am 07.07.2025, nach entspr. Vorberatung in den Mitgliedsgremien, vorgenommen werden.

Finanzielles:

Die 5. Änderung der Verbandssatzung, für die Bearbeitung der Rechnungs- und Wirtschaftsführung hat keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen:

Entwurf 5. Änderung der Verbandssatzung.

Oberbürgermeister:

Bürgermeisterin:

Amtsleiter*in:

Sachbearbeiter*in:

Kämmerei:

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 09.04.2025

- öffentlich -

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Beschlussvorschlag:

Der Annahme bzw. Vermittlung der in der Anlage aufgeführten Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen wird zugestimmt.

Erläuterungen:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27. Juli 2006 Richtlinien zur Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen beschlossen.

Anlagen:

- Aufstellung Oberbürgermeister vom 26.03.2025
- Aufstellung Amt für Familien, Senioren & Kultur, Sport vom 26.03.2025
- Aufstellung Kämmereiamt vom 26.03.2025

Oberbürgermeister: Bürgermeisterin: Amtsleiter*in: Sachbearbeiter*in: Kämmerei: